



Das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft – eine Erstinformation für Betriebe über die Verpflichtung zur Teilnahme

Sinn dieser Information:

Jeder Baubetrieb ist grundsätzlich verpflichtet, am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen. Betriebe, die Bauleistungen ausführen, sollten daher im eigenen Interesse prüfen, ob sie verpflichtet sind, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Bei pflichtwidriger Nichtteilnahme fordert die Sozialkasse der Bauwirtschaft (=SOKA-BAU) vom Baubetrieb für maximal 4 Jahre rückwirkend die zu zahlenden Beiträge nach.

Das kann teuer werden. Informieren kann man sich über diese Erstinformation hinaus über das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft und die Pflicht zur Teilnahme auf der Internetseite der SOKA-BAU unter www.soka-bau.de .

Was ist das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft? - Urlaubskassenverfahren, überbetriebliche Altersvorsorge, Berufsausbildung

Die Sozialkassen der Bauwirtschaft (= SOKA-BAU) erbringen Leistungen für gewerbliche Bauarbeitnehmer (= meist Baustellenmitarbeiter) bezüglich Urlaub und zusätzlicher überbetrieblicher Altersversorgung.

Die SOKA-BAU erstattet dem Arbeitgeber beim Urlaub die Urlaubsvergütung als „normale“ Lohnfortzahlung. Für jeden Urlaubstag wird noch ein zusätzliches Urlaubsgeld (ca. 30 Euro pro Urlaubstag) drauf gelegt.

Bei der zusätzlichen Altersversorgung zahlt der Arbeitgeber 3,8 % der Bruttolohnsumme (ca. 90 Euro pro Monat) für den Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn bei der SOKA-BAU ein.

Auch für die Angestellten am Bau (z.B. Büromitarbeiter, Bauleiter etc.) werden Leistungen der zusätzlichen überbetrieblichen Altersversorgung erbracht. Der Arbeitnehmer erhält dadurch neben der gesetzlichen Rente eine tarifliche Zusatzversorgung, nämlich ab Januar 2016 die neue sogenannte Tarifrrente Bau, bzw. noch nach dem Altsystem die sog. Rentenbeihilfe.

Zudem wird über die SOKA-BAU die Berufsausbildung am Bau z.B. durch die Erstattung von Ausbildungsvergütungen an ausbildende Betriebe oder durch die Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung (Träger der überbetrieblichen Ausbildungszentren sind meist

Handwerkskammern oder Bauverbände) mitfinanziert. Aus Sicht der Betriebe zahlen somit alle in eine gemeinsame Ausbildungskasse ein und nur ausbildende Betriebe bekommen Rückerstattungen, so dass alle Betriebe die Berufsausbildung gemeinsam mitfinanzieren.

Zur Finanzierung von Urlaub, zusätzlicher tariflicher Altersversorgung und Berufsausbildung müssen die Baubetriebe in Deutschland Beiträge an die SOKA-BAU entrichten. Sie ist damit rein arbeitgeberfinanziert. Diese Beiträge erbringen die Baubetriebe zusätzlich zur Lohn- und Gehaltszahlung. Die überbetriebliche Altersversorgung ist somit keine Lohn- oder Gehalts-umwandlung, sondern wird zusätzlich zum Lohn/Gehalt für den Arbeitnehmer gezahlt.

Für einen Baubetrieb beträgt der Beitrag an die SOKA-BAU im Jahr 2018 pro gewerblichen Arbeitnehmer 20,4 % der Bruttolohnsumme – d.h. jährlich ca. 6.000 bis 7.000 Euro.

Bei den Angestellten sind es für die zusätzliche Altersversorgung monatlich 79,50 Euro.

Das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft dient - zusammengefasst - insbesondere der Nachwuchsförderung, der Finanzierung einer tariflichen Altersversorgung zusätzlich zur gesetzlichen Rente, der Absicherung von Urlaubsansprüchen sowie dem fairen Wettbewerb.

Wer ist als Betrieb zur Teilnahme verpflichtet?

Baubetriebe sind grundsätzlich zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren verpflichtet.

Genauer gesagt, ist ein Betrieb dann verpflichtet teilzunehmen, wenn dieser arbeitszeitlich gesehen überwiegend (= mehr als 50 % seiner Arbeitszeit) bauliche Leistungen im Sinne der für allgemeinverbindlich erklärten Bautarifverträge ausführt.

Ausschlaggebend für diese Beurteilung sind die tatsächlich von einem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten, gemessen an der betrieblichen Gesamtarbeitszeit.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Umsatz und Gewinn sind nicht maßgeblich.

Welche Leistungen bauliche Leistungen darstellen, regelt der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV). Im VTV sind also diejenigen Tätigkeiten aufgelistet, die als bauliche Leistungen einzustufen sind.

Welche Leistungen/Arbeiten gelten typischerweise als Bauleistungen und durch wen werden diese oftmals am Baumarkt ausgeführt?

Erste Antworten hierauf gibt Ihnen folgende alphabetische Aufzählung, die aber nicht abschließend ist und daher nicht alle existierenden Bauleistungen aufzählt. Die Aufzählung kann auch die Einzelfallprüfung nicht ersetzen, sondern dient nur dem Grobüberblick.

Bauleistungen können beispielsweise sein:

A

- Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit – jede Bauwerksabdichtung wie z.B. Herstellung von Dämmungen, Dampfsperren, Aufbringen bituminöser Stoffe
- Abbundarbeiten, z.B. in Zimmererbetrieben
- Abbrucharbeiten, auch durch Baggerbetriebe, Erdbaubetriebe und Hochbaubetriebe
- Akustikbau (= Schallschutz- und -verbesserungsarbeiten jeder Art)
- Aptierungen (=Herrichten von Bodenflächen) und Drainagen (=Entwässerung von Grundstücken)
- Armierungen - s. Stahlbiege- und -flechtarbeiten , z.B. durch Eisenflechtbetriebe
- Asbestsanierungen (Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten)
- Ausschachtungen / Aushubarbeiten, z.B. Baugrubenaushub, Gräben und Kanäle herstellen durch Erdbaubetriebe (z.B. Bagger- und Minibaggerbetriebe)
- Außenanlagen herstellen, umgestalten oder sanieren

B

- Bagger- und Minibaggerarbeiten – Erdbauarbeiten grundsätzlich jeder Art
- Bauhof unterhalten / Werkstatt betreiben, auch für einen anderen Baubetrieb
- Baumaschinenvermietung - s. Vermietung von Baumaschinen
- Bautrocknungsarbeiten, also Maßnahmen zur Trocknung und Entfeuchtung von Mauerwerk, z.B. durch Mauerentfeuchtungsbetriebe, Sanierbetriebe, Holz- und Bautenschutzbetriebe
- Betonbohren- und –sägen, z.B. Diamantbohr- und Diamantsägeverfahren z.B. durch Betonbohr und Betonsägebetriebe
- Beton- und Stahlbetonarbeiten, auch Schalungsarbeiten bzw. Herstellung von Schalungen durch Maurer- und Betonbaubetriebe, Bewehrungsarbeiten (siehe auch unter Buchstabe E „Eisenflechtarbeiten“)
- Bodendurchpressungen/Durchörterungen, beispielsweise im Kabelbau
- Bohrarbeiten im Erdreich (z.B. Baugrunduntersuchung, Aufschlussbohrungen, Horizontalbohrungen)
- Bohrarbeiten zur Schaffung von Öffnungen für Versorgungsleitungen, Bohrpressarbeiten, Bohrungen zur Erdwärmegewinnung
- Brandschutzarbeiten
- Brandschutztüren montieren, z.B. durch Montagebetriebe oder Betriebe zum Einbau genormter Baufertigteile
- Brunnenbauarbeiten

C

- Chemische Bodenverfestigungen – z.B. Stabilisierung des Bodens zur Erhöhung der Tragfähigkeit oder der Frostbeständigkeit

D

- Dämm- (Isolier-) Arbeiten an Bauwerken (Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten), z.B. durch Trockenbau- und Akustikbaubetriebe oder Isolierbetriebe
- Deichbau
- Deponiebau
- Drainagen und Aptierungen – siehe auch unter Buchstabe „A“ unter „Aptierungen“
- Durchbrucharbeiten in Bauwerken – oftmals auch als (Teil-)Abbrucharbeiten bezeichnet

E

- Einbau genormter Baufertigteile (z.B. Dachfenster, Fenster, Türen, Tore etc.) durch Montagebetriebe oder Betriebe zum Einbau genormter Baufertigteile
- Einblasen von Wärmedämmung oder wärmedämmendem Material
- Eisenflechtarbeiten (z.B. Bewehrungsarbeiten bei Betonstahlarbeiten)
- Entrümmerungsarbeiten, vor allem im Zusammenhang von Abbrucharbeiten
- Erdbewegungsarbeiten, z.B. durch Bagger- Minibagger- und Erdbaubetriebe, auch durch Transportbetriebe für eigene Erdbaubaustellen (z.B. Kombination von Transport- und Baggerbetrieb)
- Estricharbeiten, z.B. durch Estrichlegerbetriebe; auch Aufbringen von Estrichbeschichtungen

F

- Facilitymanagement / Hausmeistertätigkeiten, die Bauleistungen umfassen, z.B. Holz- und Bautenschutzarbeiten, Verputzarbeiten, Fliesenarbeiten, etc.
- Fassadenbauarbeiten - Anbringen/Montage oder Zuschnitt bzw. Anpassung einer Fassadenkonstruktion aus Stahl, Aluminium, Metall, Kunststoff, Eternit, Schiefer, Naturstein, Asbestzement und Glas; vorgehängte Fassaden, hinterlüftete Fassaden sowie das Anbringen von Trapezblechen
- Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen der Fertigbauteile, wenn diese zum überwiegenden Teil selbst oder durch einen Betrieb desselben Unternehmens eingebaut werden
- Fertighäuser erstellen (s. Fertigbauarbeiten)
- Feuerungs- und Ofenbauarbeiten, z.B. Bau von Schornsteinen - nicht aber Bau von Kachelöfen, Kaminöfen und Herden
- Fischtreppe
- Flächentrocknung (z.B. Estrich)
- Fliesen-, Platten- und Mosaikansetz- und -verlegearbeiten – auch reine Fliesenverfugung durch darauf spezialisierte Verfugbetriebe
- Folien verlegen
- Fugarbeiten an Bauwerken – auch Fliesenverfugung durch spezialisierte Verfugbetriebe

G

- Gabionenbau, z.B. Einbau von Steinkörben, Schüttkörben, Mauersteinkörben oder Drahtschotterkästen bei Gärten oder an Straßen
- Garten- und Landschaftsbauarbeiten –Vorliegen von Bauleistungen möglich - Abgrenzung notwendig zur Garten- und Landschaftsbau-Kasse (= EWGaLa)
- Glasstahlbetonarbeiten / Glasbausteine verarbeiten

- Geothermiearbeiten / Erdwärmebohrungen, evtl. auch Thermographiearbeiten als Vorbereitungshandlung
- Gleisbauarbeiten, z.B. Verlegung von Schienen, auch Unterbau (z.B. Frostschutz) herstellen für Schienen

H

- Hausmeistertätigkeiten (Facilitymanagement), die Bauleistungen umfassen, z.B. Holz- und Bautenschutzarbeiten, Verputzarbeiten, Fliesenarbeiten, etc.
- Hochbauarbeiten aller Art
- Holzbauarbeiten (s. Zimmerer)
- Herstellung und/oder Montage von Holzfertighäusern, z.B. in Sandwich- oder Blockbohlenbauweise
- Herstellung und Montage von Holzleimbändern und Nagelplattenbinderkonstruktionen
- Holzschutzarbeiten an Bauteilen, z.B. durch Betriebe des Holz- und Bautenschutzes

I

- Isolierungen (Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) , z.B. durch WKS-B-Isolierbetriebe

K

- Kabelleitungstiefbau - s. Rohrleitungsbau
- Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten incl. Kanalinspektionen- und –Reinigungen, auch Kanalsanierungen
- Kugelstrahlarbeiten

L

- Landgewinnung
- Lawinenverbau
- Leitplankenmontage

M

- Maurerarbeiten
- Mischgutproduktion, auch für einen anderen Baubetrieb
- Montagearbeiten - Einbau genormter Baufertigteile (z.B. Dachfenster, Fenster, Türen, Tore etc.)

N

- Nagelplattenbinder - Herstellung und Montage

P

- Pflasterarbeiten aller Art, auch Herstellung des Unterbaus für Pflaster (z.B. Frostschuttschicht)
- Photovoltaikmontagen / Solarmontagen
- Pipelinebau
- Planierarbeiten, z.B. im Zuge von Erdbauarbeiten oder Straßenbauarbeiten
- Platten verlegen (Pflaster- oder Fliesenlegearbeiten)
- Putzarbeiten = Verputzarbeiten innen oder außen – auch Sanierputzarbeiten (s. Stuckarbeiten)

R

- Rabitzarbeiten = Gipsarbeiten
- Rammarbeiten, z.B. Pfähle oder Spundwände einrammen
- Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen
Arbeiten des Rohrleitungsbaus sind z.B. Arbeiten zur Verlegung oder Reparatur von Druckrohrleitungen, die Wasser, Wärme, Gase oder Fernwärme zum Zwecke der Versorgung oder Entsorgung leiten

- Rohrleitungsbau in/für industrielle Anlagen
- Rückbauarbeiten

S

- Sägewerk (z.B. Zuschnitt für die eigene Zimmerei)
- Säurebauhandwerk (= Schutz gegen aggressive Stoffe, wie Laugen, Säuren)
- Sandstrahlarbeiten
- Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten
- Schadstoffsanierung (Asbest, PAK, PCB, KFM)
- Schallschutzwälle errichten
- Schallschutzwände aufstellen/montieren
- Schalungsarbeiten, insbesondere im Zuge des Maurer- und Betonbaus
- Schleusenanlagen / Vorflutanlagen herstellen
- Schornsteinbauarbeiten
- Schweißarbeiten (z. B. für den Rohrleitungsbau oder den Gleisbau)
- Schwimmbadbau
- Seitenbefestigungen an Verkehrswegen, z.B. Bankett (Straßenbau)
- Sportanlagenbau, z.B. Fußballplätze, Tennisplätze herstellen
- Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten
- Spundwände montieren (Bohlen aus Holz, Stahlbeton oder Stahl z. B. zur Baugrubenabsicherung sowie zum Kanal- und Wasserbau)
- Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden
- Stahlhallenmontage
- Stakerarbeiten = Verstärkung von Holzbalkendecken
- Straßenbauarbeiten, auch Herstellung des Unterbaus für Straßen (z.B. Frostschutz- oder Tragschicht)
- Straßenfräsarbeiten
- Straßenwalzarbeiten
- Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern

T

- Teichbau
- Terrassenbauarbeiten – Herstellen von Terrassen
- Terrazzoarbeiten
- Tiefbauarbeiten, z.B. Erdaushub durchführen, Verfüllung von Baugruben und/oder Gräben
- Transportarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden, z.B. im Zuge von Erdbauarbeiten (Aushub etc.) im eigenen Betrieb auch durch Transportbetriebe (z.B. Kombination von Transport- und Baggerbetrieb)
- Trennwandsysteme montieren, z.B. durch Trockenbaubetriebe oder Montagebetriebe
- Treppenbauarbeiten (Herstellung, Handel und Montage)
- Trockenmauern erstellen
- Trockenestricharbeiten (siehe auch unter Buchstabe E „Estricharbeiten“)

- Tunnelbauarbeiten

U

- Urbarmachung von Grundstücken

V

- Verbauarbeiten (z.B. Berliner Verbau), Baugrubenverbau herstellen
- Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen
- Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal (z. B. Bagger, Kran, Asphaltkocher, Betonpumpen), wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden

W

- Wärmedämmverbundsystemarbeiten, z.B. WDVS-Systeme anbringen
- Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten
- Wegebauarbeiten; z.B. Wald- und Forstwegebau, Feldwege herstellen
- Wildbachverbau
- Windkraftanlagen errichten

Z

- Zimmererarbeiten und Holzbauarbeiten, im Rahmen des Zimmerergewerbes (z.B. Dachstühle ausstellen)
- Zaunbau
- Zusammenhangstätigkeiten mit anderen Bauleistungen im eigenen Betrieb (bspw. Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Reinigung, Transporte)

Sind auch ausländische Betriebe (= Sitz nur im Ausland), also Entsendebetriebe zur Teilnahme verpflichtet?

Damit auf deutschen Baustellen nicht unterschiedliche Urlaubsregelungen existieren, gelten auch für ausländische Bauarbeitgeber und deren entsandte Arbeitnehmer zwingend die besonderen Urlaubsregelungen der deutschen Bauwirtschaft. Ausländische Baubetriebe sind also zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren in Form des Urlaubskassenverfahrens verpflichtet und müssen Beiträge abführen.

Weitere Infos hierzu unter:

http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Europa/Grundlagen/

Wer ist als Betrieb grundsätzlich nicht zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft verpflichtet?

Nicht erfasst werden laut Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) grundsätzlich Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt
4. des Glaserhandwerks
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks
6. des Maler- und Lackiererhandwerks
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie
8. der Nassbaggerei
9. des Parkettlegerhandwerks
10. der Säurebauindustrie
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie
12. des Klempnerhandwerks (=Spengler),
13. des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes
14. des Elektroinstallationsgewerbes (Elektriker)
15. des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagebaues (Heizungsbauer)
16. des Steinmetzhandwerks

Welche weiteren Sozialkassen existieren neben der SOKA-BAU in der Bauwirtschaft bzw. rund um den Bau noch?

Neben der SOKA-BAU gibt es noch weitere Sozialkassen rund um den Bau. Betriebe, die Arbeiten in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Gerüstbau, Maler-, Lackier-, Dachdecker-, Steinmetz- oder Steinbildhauerarbeiten ausüben, sollten daher ihre Zugehörigkeit zu folgenden Sozialkassen überprüfen:

- 1) EW Gala - Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau
<https://www.ewgala.de/>
- 2) SOKA Gerüstbau – Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
<https://www.sokageruest.de/>
- 3) Malerkasse für das Maler- und Lackiererhandwerk
<http://www.malerkasse.de/>
- 4) Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks
<http://www.lakdach.de/>
- 5) Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
<http://www.zvk-steinmetz.de/>